

Mag. Werner Jarec, LL.M. (WU)  
Richter des Landesgerichtes Korneuburg

An

das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (team.z@bmj.gv.at)  
das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
die Frau Präsidentin des Landesgerichtes Korneuburg (Praesidium Korneuburg@Justiz)

Korneuburg, am 18.1.2019

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 und das Tiroler Höfegesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts- Änderungsgesetz 2019 –ZZRÄG 2019) – 108/ME XXVI. GP

Zu dem Entwurf gebe ich nachfolgende

### **Stellungnahme**

ab:

Mit Art 3 wird ein neuer § 45b EO vorgeschlagen, wonach das Gericht nach Beendigung der Exekution mit Beschluss festzustellen hat, dass eine wegen einer Geldforderung geführte Exekution beendet ist; dies unter der Voraussetzung, dass sämtliche betriebenen Forderungen samt Nebengebühren getilgt sind. Hintergrund ist die Möglichkeit der Einsicht in Exekutionsdaten. Im Falle der vollständigen Tilgung entfällt die Einsichtsmöglichkeit. Im Hinblick auf diese Zielsetzung sollte erwogen werden, dass Inhalt des gerichtlichen Beschlusses nur der Ausspruch sein sollte, dass dieses Verfahren nicht mehr der Exekutionsdatenabfrage unterliegt. Der Ausspruch des Exekutionsgerichtes über das Nichtbestehen des betriebenen Anspruches könnte weitreichende Folgen haben. Im Ergebnis wird durch einen solchen Ausspruch der betriebene Anspruch aberkannt und der Exekutionstitel vernichtet. Dafür ist das von amtswegen oder über Antrag eingeleitete Verfahren über die Beendigung der Exekution nicht geeignet. Zwar wäre es zweckmäßig, vor der Beschlussfassung die betreibenden Partei(en) zu hören, gesetzlich verpflichtet ist das Exekutionsgericht jedoch dazu nicht. Im Falle des Ausspruches des Exekutionsgerichtes, dass die betriebene Forderung getilgt ist, kann sich die dadurch beschwerte betreibende Partei zwar mit Rekurs zur Wehr setzen; aufgrund des Neuerungsverbotest ist jedoch das Vorbringen verwehrt, dass die betriebene Forderung nicht gänzlich getilgt ist.

Der praktischen Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmung wird häufig ein Informationsmangel des Exekutionsgerichtes entgegenstehen. Kommt es im Zuge der Exekution zu einem Verteilungsverfahren, lässt sich anhand der Aktenlage die Tilgung der Forderung der betreibenden Partei relativ leicht klären. Schwieriger ist sie Lage für das Exekutionsgericht, wenn auch eine Forderungsexekution bewilligt wurde. Inwieweit die betriebene Forderung noch zurecht besteht, hat das Gericht, vor dem ein allfälliger Drittschuldnerprozess stattfindet, zu prüfen; eine darüber hinausgehende Prüfung des Exekutionsgerichtes erscheint problematisch. Unklar ist auch, wie die Entscheidung nach § 45b EO zu lauten hat, wenn es im Drittschuldnerprozess zu einem Vergleich kommt. Ist dann die gesamte betriebene Forderung getilgt? Schließlich bedeutet eine urteilsmäßige Erledigung des Drittschuldnerprozesses nicht unbedingt, dass das dort ergangene Urteil auch erfüllt und die betriebene Forderung getilgt wurde. Kommt es aufgrund dieses Urteiles zu einer weiteren Exekution, bedarf es gleich zweier Beschlüsse nach § 45b EO.

Der vorgeschlagene § 45b EO sollte daher darauf beschränkt werden, dass das Exekutionsgericht die Einsicht in die Exekutionsdaten sperrt.

Der vorgeschlagene Entwurf sollte zum Anlass genommen werden, exekutionsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Brexit zu erlassen. Die wohl schwierigste Konstellation ist

ein anhängiges Exekutionsverfahren aufgrund eines Exekutionstitel aus dem Vereinigten Königreich, für den eine Vollstreckbarerklärung nicht erforderlich war. Kann die Exekution ohne Vollstreckbarerklärung fortgeführt werden? Aber auch die Frage, ob ein Exekutionstitel, der vor dem Brexit entstanden ist, ohne Vollstreckbarerklärung einem Exekutionsantrag zugrundegelegt werden kann, bedarf der Klärung.